Markt Tüßling

Landkreis Altötting

Eigentümerwechsel

Wechselt ein an die Ab- oder Wasserentsorgung angeschlossenes Grundstück den Eigentümer (z. B. durch Verkauf, Schenkung, Erbe oder Versteigerung), müssen die Wasser und Kanalgebühren - genauso wie die Grundsteuer und Müll - auf den Eigentümer des Grundstücks veranlagt werden. Anders als bei der Grundsteuer, wo die Fortschreibung immer zum 01.01. des Folgejahres vom Übergang erfolgt, kann der Eigentümerwechsel bei den Kanalgebühren unterjährig erfolgen. Anzeigepflichtig sind Veräußerer und Erwerber.

Bedenken Sie: Sie ersparen sich dadurch etwaige Auseinandersetzungen. Erfolgt unterjährig keine Umstellung, wird der Verbrauch des gesamten Jahres in voller Höhe dem Alteigentümer in Rechnung gestellt. In diesem Fall muss der vorhergehende Eigentümer die anteilige Gebühr zivilrechtlich gegenüber dem neuen Eigentümer geltend machen.

Verbrauchsstelle/Objektlage

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort
84577 Tüßling

Alteigentümer	Neueigentümer
Name	Name
Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer
PLZ / Ort	PLZ /Ort
Telefonnummer (Rückfragen)	Telefonnummer (Rückfragen)

Wasser und Kanal

Zählernummer	Zählerstand (m³)	Ablesetag

Datum Eigentumswechsel:_____

In der Regel genügt eine Unterschrift (die des bisherigen Eigentümers). Bei einem Eigentumswechsel wegen Verkauf oder Schenkung ist es jedoch sinnvoll und wichtig, dass beide Parteien Kenntnis vom Ablesetag und Ablesestand haben.

_____	_____
Unterschrift Alteigentümer	Unterschrift Neueigentümer

Zurück an:

Markt Tüßling
Steueramt/Kasse
Marktplatz 2
84577 Tüßling

Vom Markt Tüßling auszufüllen:
Datum: _____
Handzeichen Sachbearbeiter:_____